



## Dr. Stebner antwortet



**Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.**

### Neues Datenschutzrecht und Löschung der Patientendaten

**Patienten dürfen künftig die Löschung ihrer Daten verlangen. Was muss ich dabei beachten?**

Nach § 630f Abs. 3 BGB ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)) sind Sie verpflichtet, die Dokumentation der Behandlung für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Diese Verpflichtung unterliegt nicht der Disposition der Patienten. Selbst wenn Patienten die Vernichtung der Dokumentation verlangen, geht die vorgenannte Verpflichtung vor, und der Wunsch des Patienten darf von Ihnen nicht ausgeführt werden. Das Datenschutzrecht ist also subsidiär, was in verschiedenen Vorschriften auch eindeutig zum Ausdruck kommt.

### Anamnese nach GebüH analog abrechnen?

**Außerhalb der Homöopathie mache ich ausführliche naturheilkundliche Anamnesen, die mit der homöopathischen Anamnese vergleichbar ist. Kann ich dafür die Ziffer 2 GebüH abrechnen, und erfolgt eine Kostenerstattung? Könnte ich auch die Ziffern 1 und 2 GebüH gemeinsam abrechnen?**

Die allgemeine Anamneseerhebung ist Teil der Untersuchungsziffern. Dabei bildet die homöopathische Anamnese mit Repertorisation eine Ausnahme. Daher können Sie

eine naturheilkundliche Anamnese nicht nach der Ziffer 2 GebüH abrechnen, da die Leistungslegende der Ziffer 2 dann nicht erfüllt wäre. Aber es ist möglich, die naturheilkundliche Anamnese analog nach Ziffer 2 GebüH abzurechnen, da das GebüH für diese besondere Leistung keine Ziffer enthält. In dem Teil „Allgemeine Grundsätze GebüH“ finden Sie Näheres über die Voraussetzungen der Analogabrechnung. Ob eine naturheilkundliche Anamnese analog abgerechnet werden kann, wird unterschiedlich beurteilt.

Der Aufwand für eine naturheilkundliche Anamnese müsste in etwa dem einer homöopathischen Anamnese entsprechen. Um dies dem Kostenträger zu belegen, könnten Sie auf einem Beiblatt zu Ihrer Liquidation den Aufwand Ihrer naturheilkundlichen Anamnese darstellen. Ihr Patient hat dann eher die Chance, eine Kostenerstattung zu erhalten. Gute Anweisungen für die Analogabrechnung finden Sie übrigens in den §§ 6 Abs. 2 und 12 Abs. 4 GOÄ. Eine Analogabrechnung wird meistens von den Kostenträgern anerkannt.

Die Ziffern 1 und 2 GebüH können nebeneinander abgerechnet werden, da es sich bei der Ziffer 1 um eine Behandlung und bei der Ziffer 2 um eine Anamnese handelt, also keine Überschneidung der beiden Leistungsinhalte besteht. Auch diese Abrechnung müssten die meisten Versicherer anerkennen.

### Videoüberwachung

**Meine Arztpraxis grenzt an ein Grundstück mit Garage. Der Nachbar hat Angst vor Einbrüchen in seine Garage und hat deshalb eine Videoüberwachung installieren lassen. Diese Kamera filmt nicht nur sein Grundstück, sondern auch den Parkplatz für meine Patienten auf meinem Grundstück und sogar den Praxiseingang. Muss ich meine Patienten darauf hinweisen, dass sie eventuell bei einem Praxisbesuch gefilmt werden können? Oder muss mein Nachbar ein Hinweisschild anbringen? Mich interessiert auch,**

**ob die Videoüberwachung unter Einbeziehung meines Grundstücks überhaupt rechtmäßig ist.**

Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 06.04.2017 (Az.: OVG 12 B 7.16) unterliegt eine Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume ohne Einschränkung dem Datenschutzrecht. „Räume“ ist umfassend zu verstehen und erfasst unter anderem auch Flächen. Nach dem Urteil dürfen öffentlich zugängliche Räume nur videoüberwacht werden, soweit dies zur Wahrung des Hausrechts oder zur Wahrung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist. Es dürfen auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen. Betroffene sind hier Ihre Patienten, die im Praxiseingang bildlich erfasst werden.

Dabei ist auch Folgendes zu berücksichtigen: Der Schweigepflicht unterliegt bereits die Tatsache, dass jemand Patient ist. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist für den vorgegebenen Zweck, Straftaten zu verhindern, der Einsatz von Kameras nicht erforderlich. Derjenige, der sich schützen will, kann andere Maßnahmen ergreifen, zum Beispiel Diebstahlsicherung an Fenstern, Türen oder Toren. Die Videoüberwachung ist also rechtswidrig. Ihr Nachbar muss sie unverzüglich einstellen. Geschieht dies nicht, können Sie ihn zivilrechtlich auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Eine andere Möglichkeit wäre, den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzaufsichtsbehörde Ihres Bundeslandes zu informieren. Die Adressen finden Sie mühelos im Internet. ■

**Dr. jur. Frank. A. Stebner**

Fachanwalt für Medizinrecht  
[www.drstebner.de](http://www.drstebner.de)